

**STEUROZITAT:**

» Eine Aktiengesellschaft ist ein Großbetrieb, dessen leitende Angestellte so tun, als gehöre er ihnen. «  
Herbert Marshall McLuhan, 1911 bis 1980,  
Kanadischer Medienexperte und Kommunikationswissenschaftler

# STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

RIESTER-FÖRDERUNG

## Die Unterstützung wird erweitert

### Steuerbegünstigung auch für Eigenheime, die der Altersvorsorge dienen

Eine selbst genutzte Wohnimmobilie stellt einen sinnvollen Bestandteil der Altersvorsorge dar. Daher will die Bundesregierung die bisherige Riester-Förderung künftig auch für Wohneigentum ermöglichen. Durch die Riester-Rente bietet sich die Möglichkeit, zusätzlich zur gesetzlichen Rente eine private Altersvorsorge aufzubauen. Dies funktioniert, indem der Staat zu den eigenen Einzahlungen in das gewählte Riesterprodukt Zuschüsse gewährt, gleichgültig ob private Rentenversicherung, Banksparkplan oder Fondssparplan.

Die bisherigen Fördermöglichkeiten will die Bundesregierung nun erweitern. Rückwirkend zum 1. Januar 2008 gelten die Regelungen der Riester-Förderung auch für den Erwerb oder den Bau selbst genutzter Wohnungen oder Häuser. Mit den Riester-Zulagen kann dann auch der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses belohnt werden.

Bei selbst genutzten Wohnungen gehören damit Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von Immobilien und Genossenschaftsanteilen künftig zu den begünstigten Anlageprodukten.

steuert nur noch 70 statt 100 Prozent des geförderten Kapitals. Förderberechtigte können sich aber auch für die nachgelagerte Besteuerung entscheiden. Dann wird das geförderte Kapital über einen längeren Zeitraum (bis zu 25 Jahre) verteilt besteuert. Von der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen hängt ab, ob in diesem Fall überhaupt eine Steuer zu zahlen ist.

Die Riesterförderung für das Eigenheim kann durch zwei Förderansätze erfolgen. Erstens: Nimmt man die Riester-Förderung für eine Sparanlage in Anspruch und möchte eine Immobilie erwerben, kann man das

trages, sondern unmittelbar für die Darlehenstilgung verwendet. Tilgungsbeiträge für Immobilienkredite sollen steuerlich genauso behandelt werden wie die Sparbeiträge für die Altersvorsorge.

Um die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase durchführen zu können wird generell ein „Wohnförderkonto“ eingerichtet. Dort werden die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge erfasst. Diese bilden die Grundlage für die spätere Versteuerung, die mit der vertraglich festgelegten Auszahlungsphase im Alter beginnt.

Mit dieser neuen Eigenheimförderung wird die bisherige Wohnungsbauprämie neu geregelt. Diese wird künftig nur noch gewährt, wenn das Kapital tatsächlich in Wohnimmobilien investiert wird. Auch nach Ablauf der Sperrfrist von sieben Jahren darf keine Verwendung für andere Zwecke erfolgen. Für Berufseinsteiger unter 21 Jahren, die einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben oder als Beamte tätig sind, gibt es künftig einen weiteren Anreiz: Sie bekommen einen Berufseinsteigerbonus von einmalig 100 Euro, wenn sie fürs Alter vorsorgen.

bis dahin gesparte Vermögen vollständig dafür verwenden. Dies gilt auch für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Durch eine solche „Entnahme“ kann auch selbst genutztes Wohneigentum entschuldet werden. Dies aber erst dann, wenn der Riester-Vertrag zur Auszahlung kommt, zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr.

Zweitens: Mit Hilfe der Riester-Förderung kann auch die Tilgung eines Baudarlehens erfolgen. Dann werden die staatlichen Zuschüsse nicht für die Sparrate eines Riester-Ver-

Die Beträge sind in der Sparphase wie bei allen Riester-Produkten steuerfrei, während in der Auszahlungsphase die Leistungen besteuert werden. Der Beginn der Auszahlungsphase wird bei Vertragsschluss vereinbart. Diese muss aber zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr liegen. Wenn das Einkommen dann geringer ist, fällt der individuelle Steuersatz niedriger aus.

Bei der Versteuerung gibt es zwei Möglichkeiten: Wer die Steuerschuld auf einen Schlag begleicht, ver-

JAHRESSTEUERGESETZ

## Geplante Änderungen vorgestellt

### Beispielsweise können extremistische Vereine ihre Gemeinnützigkeit verlieren

Die Regierung hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes veröffentlicht. Neben der Verlängerung der Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Steuerstraftaten umfasst der Referentenentwurf noch weitere Maßnahmen aus verschiedenen Regelungsbereichen. Im Einzelnen sind folgende Gesetzesänderungen vorgesehen:

- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit oder
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Befreiung von der Umsatzsteuer für ambulante und stationäre Heilbehandlungen oder
- Öffnung der Freibetragsregelung auf Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bei juristischen Personen aus EU- oder EWR-Ländern.
- Ausweitung der Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung auf zehn Jahre oder
- Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen in eine Freizone.

Zusätzlich sind verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts sowie die Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofs ebenfalls Gegenstand des Referentenentwurfs. Nach der beabsichtigten Verabschiedung durch das Bundeskabinett im Juni wird das Gesetz in die parlamentarischen Gremien zur Verabschiedung kommen.

**STEURO TIPP**

Bereits seit dem 1. Januar 2008 ist die Riester-Förderung attraktiver. So wurde die Grundzulage von 114 auf 154 Euro und die Kinderzulage von 138 auf 185 Euro erhöht. Zusätzlich sind die Beiträge in einen Riestervertrag von der Einkommensteuer befreit. Für Kinder, die 2008 oder später geboren werden, gibt es eine erhöhte Zulage von 300 Euro pro Jahr.

**INHALT**

Seite 2

- Ansparrücklage**
- » Finanzielle „Nähe“
- Krankenversicherung**
- » Künftig besser abziehbar
- Anfragen beim Finanzamt**
- » Gewerbesteuer betroffen
- Mitarbeiterbeteiligung**
- » Neuregelung geplant
- Ferienarbeit**
- » Für Teilzeit-Aushilfen gelten Regeln

Seite 3

- Ruhestand im Ausland**
- » Die Riester-Falle droht
- Erbschaftsteuerreform**
- » Zähes Ringen
- Haushaltsnahe Dienstleistungen**
- » Keine Ermäßigung bei Barzahlung
- Immaterielles Wirtschaftsgut**
- » Selbst entwickelte Software

Seite 4

- Altersvorsorge**
- » Beurlaubte sind förderberechtigt
- Praktikanten**
- » Arbeit ist Arbeit
- Steuerberatung**
- » Abzugsverbot für Kosten umstritten
- Gleichbehandlung**
- » Männer haben's nicht leicht
- Umsatzsteuer**
- » Name und Adresse müssen korrekt sein
- Termine**
- » Steuerkalender Juni/Juli/August 2008
- Impressum**

ANSPARRÜCKLAGE

## Finanzielle „Nähe“

Verbindung  
der Betriebsvermögen von  
Schwesterfirmen nötig

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit einem Fall zu befassen, bei dem zu vielen Einzelfragen Antworten gegeben wurden. Es ging um eine Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern. Mit seinem Urteil bestätigte der BFH die bisherige Rechtsprechung, dass die Rücklage durch Ausweis eines Bilanzpostens gebildet werden muss. Außerdem erleichterte er die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Fälle der Betriebsaufspaltung.

Der Fall: Eine KG hatte in ihrer Bilanz auf den 31. Dezember 2000 eine Ansparrücklage für eine Reihe von Wirtschaftsgütern gebildet. Während einer im Jahr 2002 abgehaltenen Betriebsprüfung stellte sich heraus, dass die Wirtschaftsgüter nicht durch die KG, sondern durch eine GmbH genutzt werden sollten, deren Anteile einer Schwestergesellschaft der KG gehörten. Der Betriebsprüfer erkannte die Ansparrücklage deswegen nicht an. Er war der Meinung, es fehle an der von der Rechtsprechung des BFH geforderten Verbindung der Betriebsvermögen zwischen KG und GmbH.

Daraufhin fassten die Gesellschafter der KG den Beschluss, die Ansparrücklage erneut zu bilden mit der Maßgabe, dass die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter nunmehr einer anderen (nahe stehenden) GmbH zur Nutzung überlassen werden sollten.

Der BFH entschied in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass das Wahlrecht zur Bildung der Ansparrücklage nur durch Bildung eines Passivpostens in der Bilanz hätte ausgeübt werden dürfen. Ein Beschluss in der Gesellschafterversammlung sei unzureichend. Demgegenüber teilte der BFH nicht die Bedenken, die das Finanzamt gegenüber der ursprünglich in der Bilanz gebildeten Ansparrücklage geäußert hatte.

Zwar sei es richtig, dass die GmbH-Anteile nicht zum Betriebsvermögen der KG, sondern zu dem ihrer Schwestergesellschaft gehört hätten. Gleichwohl habe zwischen der GmbH und der KG eine Betriebsaufspaltung bestanden. Maßgeblich sei insoweit allein, dass sich die Verflechtung aus der durch die Schwestergesellschaft vermittelten Beteiligung der Gesellschafter der KG an der GmbH und nicht aus einem rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnis ergeben habe.

Allerdings sei die Ansparrücklage insoweit nicht anzuerkennen, als in der Buchführung die Positionen „Empfang, Besprechungsraum I und II“ mit Pauschalbeträgen aufgeführt seien. Bei einer solchen pauschalen Bezeichnung lasse sich bei Vornahme der Investition nicht erkennen, ob es sich tatsächlich um die Wirtschaftsgüter handele, wegen deren Finanzierung die Rücklage gebildet worden sei (Urteil vom 29. November 2007, AZ.: IV R 82/05).

KRANKENVERSICHERUNG

## Künftig besser abziehbar

Neuregelung steht für 2010 an

Die Einschränkung des steuerlichen Abzugs von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen hält das Bundesverfassungsgericht schon seit dem Jahre 1997 für verfassungswidrig. Ein Grund: die Höchstbeiträge haben in den jeweiligen Jahren keinen angemessenen Versicherungsschutz ermöglicht.

Beispiel: Ein Freiberufler zahlte für sich und seine achtköpfige Familie 18.000 Euro allein für die Kranken- und Pflegeversicherung. Inklusiv anderer Vorsorgemaßnahmen machte er steuerlich 33.700 Euro geltend, die nur bis zu einer Höhe von 10.140 Euro akzeptiert wurden.

Dies sei nicht vereinbar mit dem Grundgesetz, so das Bundesverfassungsgericht, weil der Abzug die Beiträge nicht ausreichend erfasst, um der Familie eine Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Sozialhilfe möglich zu machen. Die Bundesrepublik ist deshalb verpflichtet, so das Gericht, spätestens ab dem Jahre 2010 eine Neuregelung zu schaffen. Bis dahin bleiben die Vorschriften und Nachfolgeregelungen wie bisher anwendbar.

Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums schütze nicht

nur das so genannte sächliche Existenzminimum wie die Kosten für Nahrung, Kleidung, Hausrat, Wohnung und Heizung. Auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall können Teile des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sein, so die Richter. Dabei wurde ausdrücklich klargestellt, dass die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (ganz gleich ob Privat- oder Kassenpatient) generell überprüft werden muss. Denn auch die Kranken- und Pflegeversicherung ist ein integraler Bestandteil des Leistungskatalogs der Sozialhilfe.

Daher können alle Steuerzahler voraussichtlich ab 2010 einen größeren Teil ihrer Beiträge zu den Krankenkassen- und Pflegeversicherungen steuerlich geltend machen. Eine erste Tischvorlage des Bundesfinanzministeriums für den Haushaltsausschuss des Bundestages sieht vor, die Entscheidung der Karlsruhe Richter sowohl auf private als auch gesetzlich Versicherte anzuwenden (Beschluss vom 13. Februar 2008 AZ.: 2 BvL, 1/06, veröffentlicht 14. März 2008).

ANFRAGEN BEIM  
FINANZAMT

## Gewerbesteuer betroffen

Gebühren für verbindliche  
Auskunft reduzieren Steuerlast  
nicht immer

Wenn die Gebühren für verbindliche Auskünfte beruflich oder betrieblich veranlasst sind, können sie Steuer mindernd berücksichtigt werden. Dazu hat die Oberfinanzdirektion Münster klargestellt, dass die betriebliche oder berufliche Veranlassung der verbindlichen Auskunft nicht in jedem Fall genügt, um einen Abzug der Gebühren als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu ermöglichen.

Die Gebühr für eine verbindliche Auskunft ist trotz betrieblicher Veranlassung dann nicht abzugsfähig, wenn sie die Nebenleistung zu einer nichtabziehbaren Steuer darstellt. Zu beachten ist weiterhin, dass ab 2008 auch die Gewerbesteuer nicht mehr abziehbar ist. Bei umsatzsteuerlichen Fragestellungen ist die Gebühr hingegen grundsätzlich abzugsfähig (Information Einkommensteuer Nr. 015/2008 vom 10. April 2008).

MITARBEITER-  
BETEILIGUNG

## Neuregelung geplant

Sparzulage soll auf 20 Prozent erhöht werden

Die Koalitionsparteien haben Eckpunkte für einen Ausbau der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung vorgelegt. Ziel ist es, eine Regelung zum 1. Januar 2009 zu schaffen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen wird auf 20 Prozent angehoben (bisher 18 Prozent). Außerdem sollen die Einkommensgrenzen hierbei für Ledige von 17.900 auf 20.000 Euro und für Verheiratete von 35.800 auf 40.000 Euro erhöht werden.

Die betriebliche Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird gestärkt. Angestrebt wird deshalb, den Steuerfreibetrag für direkte Beteiligungen an der Firma, in der der Beschäftigte tätig ist, auf 360 Euro anzuheben. Bisher lag dieser Freibetrag bei 135 Euro.

Beteiligungen werden auch über Mitarbeiterbeteiligungsfonds gefördert. Bei diesen Fonds soll ein Rückfluss in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent garantiert werden. Für Unternehmen kann die Mitarbeiterbeteiligung ebenfalls zu Vorteilen führen, indem Beschäftigte sich stärker mit ihm identifizieren und es durch ihre Beteiligung zu einer Erhöhung der Eigenkapitaldecke kommt.

FERIENARBEIT

## Für Teilzeit-Aushilfen gelten Regeln

Der Staat nimmt sich auch vom  
Nebenerwerb seinen Anteil

Mit Fragen des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts kommen viele jungen Leute erstmals in Berührung, wenn sie sich Geld dazuverdienen wollen, und in den Ferien oder neben der Hauptbeschäftigung Studium oder Schule eine Aushilfs- oder Zeitarbeit annehmen. Gerade für solche Frauen und Männer ist es wichtig, die Regelungen zu kennen. Es gibt dazu Broschüren bei den Länderbehörden. Auch für Betriebe sind die Informationen wichtig, wenn sie solche Hilfskräfte einstellen wollen.

Für Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber gilt es dabei, die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Aushilfsarbeit zu beachten. Zu unterscheiden ist beispielsweise, ob der Nebenjob im Ausnahmefall nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern selbstständig ausgeübt wird. Ebenso vielfältig sind bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

Ein Beispiel: Jemand ist in den Semesterferien als Aushilfskraft beschäftigt. Auf seiner Lohnsteuer

persönlichen Freibeträge des Arbeitnehmers im ersten Arbeitsverhältnis noch nicht ausgeschöpft werden. Arbeitnehmer, deren Jahresverdienst im ersten Job den steuerfreien Eingangsbetrag (bei Steuerklasse I 10.782 Euro) nicht übersteigt, können den Steuerabzug bereits im laufenden Kalenderjahr ausgleichen, indem sie sich (mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung) auf ihrer zweiten Lohnsteuerkarte (Klasse VI) einen Freibetrag und als Ausgleich auf der ersten Karte einen entsprechenden Hinzurechnungsbeitrag eintragen lassen.



karte ist die Steuerklasse I für Ledige eingetragen. Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum ergibt sich für 2008 bis zu einem Monatslohn von 898 Euro kein Lohnsteuerabzug. Als Zuschlag zur Lohnsteuer hat der Arbeitgeber auch den Solidaritätszuschlag zu erheben. Wenn aber keine Lohnsteuer einzubehalten ist, fällt auch kein Soli-Zuschlag an. Dieser beträgt grundsätzlich 5,5 Prozent der Lohnsteuer. Beim Steuerabzug nach den auf der Lohnsteuer aufgezeigten Daten werden Bezieher niedriger Einkommen nicht oder nur gering belastet. Dies wird bei maschineller Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt. Die Zahl der Kinderfreibeträge ist zu beachten, sowohl bei der Ermittlung des Soli-Beitrags als auch bei der Kirchensteuer.

Wenn Freizeitkräfte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse eingehen, muss für das zweite Beschäftigungsverhältnis eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt werden. Dieser Steuersatz setzt bereits bei niedrigen Arbeitslöhnen ein und berücksichtigt nicht, dass unter Umständen die

Eine gute Orientierung zur Problematik der Beschäftigung von Schülern und Studenten bietet eine aktuelle und umfassende Broschüre des bayerischen Finanzministeriums. Diese Informationsschrift berücksichtigt den Rechtsstand zum 31. Januar 2008 für das Kalenderjahr 2008 und steht als PDF-Datei unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: [http://www.stmf.bayern.de/imperia/md/content/stmf/broschueren/aushilfsarbeit\\_schueler.pdf](http://www.stmf.bayern.de/imperia/md/content/stmf/broschueren/aushilfsarbeit_schueler.pdf)

STEURO  
TIPP

Bevor Unternehmen Schüler oder Studenten als Aushilfen beschäftigen, sollte genau geprüft werden, welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu beachten sind. Am besten empfiehlt sich nach der Vorinformation in Broschüren (siehe oben) eine vorherige Abstimmung mit dem Steuerberater.

## RUHESTAND IM AUSLAND

## Die Riester-Falle droht

*Wer seine Rente nicht in Deutschland genießen will, muss aufpassen*

Wie „Riester“ funktioniert und welche Variante auf den persönlichen Zuschuss für Journalisten die beste Ergänzung zur Altersvorsorge ist, kann jeder für sich mit Unterstützung der zahlreichen Finanzdienstleister ermitteln. Ist die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt einmal gefallen, dann gilt die Bindung bis zum Stichtag, und das ist der Rentenbeginn mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres. Von der vorgeschriebenen Riester-Mindestlaufzeit von zehn Jahren bis zu über 40 Jahren ist da so ziemlich jede Laufzeit möglich.

Die Riester-Rente kommt aber nur für fest angestellte Arbeitnehmer in Betracht, das heißt für Pflichtversicherte in einem festen Arbeitsverhältnis, die ihre Beiträge an die BfA oder an die Künstlersozialkasse entrichten. Selbstständige Journalisten bleiben deshalb bei „Riester“ außen vor. Für diesen Personenkreis wurde als Alternative „Rürup“ geschaffen, mit einer Mindestlaufzeit von nur zwei Jahren und steuerlich absetzbaren Beiträgen.

Aber auch fest angestellte Journalisten, die bei der Riester-Rente zugreifen wollen, sollten ihre Lebensplanung vorher genau überdenken, denn gerade für diesen Berufsstand hält das Riester-Produkt im Kleingedruckten einige unangenehme Überraschungen bereit, die Journalisten wahrscheinlich erst bemerken, wenn es für eine andere Planung zu spät ist.

Welcher Journalist träumt nicht davon, mal für ein paar Jahre im Ausland zu arbeiten, als Korrespondent oder Mitarbeiter eines Auslandsbüros für Rundfunk und Fernsehen? Zudem locken Jobs im Ausland auch durch die dort günstigeren Steuersätze für Arbeitnehmer. Mit „Riester“ im Gepäck wird die Ergänzung zur Altersversorgung dann zum Problem. Denn die Zulagen vom Staat bekommt nur, wer in Deutschland seinen Wohnsitz hat und hier lohn- oder einkommensteuerpflichtig ist, heißt: wer hier seine Steuern zahlt. Wer langfristig im Ausland arbeitet, bekommt zwar unter Umständen sein Geld weiterhin vom deutschen Arbeitgeber, hat aber seinen Wohnsitz im Ausland und zahlt dort seine Steuern. Man kann dann zwar weiter bei „Riester“ einzahlen, bekommt aber keine Zulagen vom Staat. Bei zwei, fünf oder gar zehn Jahren Auslandsaufenthalt macht sich das in der Endabrechnung schon bemerkbar. Da sollte man genau hinsehen und nachrechnen.

Ganz dick kann es aber für Journalisten kommen, wenn sie bei Rentenbeginn mit Erreichen des 65. Lebensjahrs den falschen Wohnsitz haben. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Korrespondenten über die Jahre hinweg „ihr Land“ schätzen und lieben gelernt haben, nicht selten auch mit familiären Verbindungen. Nach Ablauf einer langjährigen Berufspraxis bleibt man halt in Asien oder Südamerika, zumal dort auch die Lebenshaltungskosten meist günstiger sind.

Mit einer deutschen Rente in der Tasche ist das im Alter auch rechnerisch schon ein deutlicher Vorteil (vom Wetter bei uns einmal ganz abgesehen).

Hier trifft den deutschen Auslands-Journalisten das Kleingedruckte in der „Riester“-Regelung dann mit voller Härte. Denn wer bei Rentenbeginn, also bei Erreichen des 65. Lebensjahres, seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, also hier auch nicht steuerpflichtig ist, der muss die über die Jahre vom Staat gezahlten Zulagen voll zurückzahlen.

Auch Journalisten, die nicht im Ausland arbeiten oder gearbeitet haben, können in diese Riester-Falle tappen. Alle Zulagen zurückzahlen muss auch, wer als Rentner nach dem 65. Lebensjahr seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlegt, und damit in Deutschland nicht mehr steuerpflichtig ist. Und steuerpflichtig ist man hier in Deutschland auch dann nicht, wenn man zwar seinen Wohnsitz noch in Deutschland hat, sich aber mehr als 180 Tage pro Jahr im Ausland aufhält. Journalisten, die irgendwann mal im Ausland arbeiten wollen, sollten sich deshalb genau überlegen, ob sie wirklich „Riester“ wählen, oder ob trotz Festanstellung nicht doch „Rürup“ die bessere Wahl ist. Freiberufler haben da gar keine Wahl und sind praktisch schon per Gesetz von dieser Entscheidung befreit.

## ERBSCHAFTSTEUERREFORM

## Zähes Ringen

*Bangen um den Fortbestand der Familienunternehmen*

Die Erbschaftsteuerreform erfüllt Familienunternehmer mit Sorge um den Erhalt ihrer Betriebe und die Sicherung der Arbeitsplätze. Viele befürchten, dass die Erbschaftsteuer einen Übergang des Unternehmens auf die nächste Generation erschwert oder sogar vereitelt. Mit der Reform soll die Belastung mit Erbschaftsteuer auf eine wesentlich kleinere Zahl von Erben konzentriert werden. Hierzu gehören paradoxerweise auch Unternehmenserben, die nach einhelliger Meinung aller politisch Verantwortlichen von der Erbschaftsteuer entlastet werden sollen. Sehr hohe bürokratische Hürden werden vor ihnen aufgebaut.

70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor Übertragung dürfen nicht unterschritten werden. Diese Schwelle soll auch noch jährlich anhand eines Tariflohnindex an die Lohn- und Gehaltsentwicklungen angepasst werden - auch, wenn das einzelne Unternehmen deutlich darunter liegt. Über 15 Jahre muss das Betriebsvermögen vollständig erhalten bleiben. Wer im Jahr 14 nach der Übertragung gezwungen ist, sein Unterneh-

men zu verkaufen, muss auch noch die volle Erbschaftsteuer zahlen. Selbst im Fall der Insolvenz. Familienunternehmen sind häufig geprägt durch eine Vielzahl von Gesellschaftern, die normalerweise nicht gleichzeitig sterben und vererben. Vererben oder schenken einzelne Gesellschafter innerhalb der Phase, in der der Betrieb auch in Teilen nicht verkauft werden darf, beginnt diese Frist jedes Mal neu zu laufen - aus den 15 Jahren wird so eine „lebenslängliche Dauerhaft“. Eine solch starre Regelung ist jedoch betriebswirtschaftlich ziemlich Unsinn - und hat mit den Anforderungen einer Marktwirtschaft nichts zu tun.

Das Ergebnis der Beratungen im Bundestag ist gegenwärtig noch offen. Auch im Koalitionsausschuss Ende April ist man zu keinem inhaltlichen Ergebnis gekommen. Vielmehr hat man sich darauf geeinigt, die strittigen Fragen nun in einer neuen Arbeitsgruppe zu klären. Aus der Politik heißt es, man sei sich in den meisten Punkten inzwischen einig. Welche das sind und wie die Einigung im Detail aussieht, bleibt jedoch unter Verschluss.

Damit bleibt unklar, mit welchen Erschwernissen etwaige Verbesserungen bei den Fristen erkaufte werden sollen. Erklärtes Ziel ist es weiterhin, das Gesetzgebungsverfahren bis zur Sommerpause abzuschließen. Sollte dieses nicht möglich sein, soll zumindest der Bundestag noch im Juni 2008 die Reform beschließen. Dann könnte sich die Zustimmung des Bundesrates auf den Herbst 2008 verschieben. Für die Unternehmen bleibt es damit bei der Ungewissheit, ab wann das neue Erbschaftsteuerrecht in Kraft treten wird.

### STEURO TIPP

Steuerpflichtige, insbesondere Unternehmer, bei denen in den nächsten Jahren eine Unternehmensnachfolge beabsichtigt ist, sollten die Entwicklungen genau verfolgen, um mit Hilfe des steuerlichen Beraters rechtzeitig angemessen reagieren zu können. ■

## HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

## Keine Ermäßigung bei Barzahlung

*Quittierte Rechnung gilt nicht, auch wenn der Steuerberater verbucht hat*

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kommt nur bei unbarer Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers in Frage. Barzahlungen sind auch dann nicht anzuerkennen, wenn der Leistungserbringer die Zahlung auf der Rechnung vermerkt oder sein Steuerberater die steuerwirksame Verbuchung der Zahlung schriftlich bestätigt hat.

Die Kläger hatten im Jahr 2006 einen Handwerker mit Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Dach ihres Hauses beauftragt. Die Rechnung, in der ein Lohnanteil in Höhe von rund 4.900 Euro enthalten war, zahlten sie auf Wunsch des Handwerkers in bar. Der Handwerker vermerkte die Barzahlung auf der Rechnung. Später erhielten die Kläger vom Steuerberater des Handwerkers eine schriftliche Bestätigung, wonach die Bareinzahlung steuerwirksam verbucht worden sei.

Im Rahmen ihrer Steuererklärung 2006 beantragten die Kläger im Hinblick auf die Dacharbeiten eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt lehnte die Gewährung der Steuerermäßigung wegen der Barzahlung ab.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage machten die Kläger geltend, dass der Handwerker aufgrund schlechter Erfahrungen mit der Zahlungsmoral seiner Kunden auf eine Barzahlung bestanden habe. Außerdem müsse eine Barzahlung einer unbaren Zahlung zumindest dann gleichgestellt werden, wenn die Zahlung - wie hier - in einer Rechnung bestätigt und nachweislich ordnungsgemäß verbucht worden sei. Das FG wies die Klage ab, ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache allerdings die Revision zum BFH zu.

Die Begründung des Finanzamts: Die Steuerermäßigung setzt unter anderem voraus, dass der Steuerpflichtige die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung durch Beleg eines Kreditinstituts nachweist. An diesem Nachweis einer unbaren Zahlung fehlt es hier, da die Kläger die Rechnung in bar bezahlt haben. Das Erfordernis einer unbaren Zahlung ist verfassungsgemäß. Hierin liegt zwar ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt. Er dient dem legitimen Zweck, Schwarzarbeit zu bekämpfen und die Nachvollziehbarkeit der Zahlungsvorgänge zu erleichtern (FG Sachsen-Anhalt 28. Februar 2008, AZ.: 1 K 791/07). ■

## IMMATERIELLES WIRTSCHAFTSGUT

## Selbst entwickelte Software

*Bilanzierung oder sofortiger Abzug als Betriebsausgabe?*

Wenn Firmen Software für den Einsatz im Unternehmen selbst entwickeln oder durch externe Programmierer entwickeln lassen, sieht der Steuerprüfer häufig genauer hin, ob ein sofortiger Abzug der Kosten als Betriebsausgaben zulässig ist oder nicht.

Da Software grundsätzlich als immaterielles Wirtschaftsgut eingestuft wird, stellt sich immer wieder die Frage, ob der Betriebsausgabenabzug zulässig ist oder eine Bilanzierung zu erfolgen hat. Hier kommt es auf die Gestaltung im Einzelfall an: Wenn die Software durch die betriebseigenen Mitarbeiter entwickelt und programmiert wurde, kommt ein Ansatz in der Bilanz grundsätzlich nicht in Frage. Stattdessen handelt es sich dann um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Wenn jedoch ein externer Programmierer tätig war, muss stets geprüft werden, ob ein Dienst- oder ein Werkvertrag vorlag.

Nur bei einem Dienstleistungsvertrag, bei dem kein Erfolg geschuldet wird, bedarf es keiner Bilanzierung. Liegt jedoch ein Werkvertrag vor, bei dem in der Regel der Program-

mierer eine Produkthaftung für sein erstelltes Werk übernimmt, dann sind die Herstellungskosten in der Bilanz anzusetzen und über den vorgesehenen Nutzungszeitraum verteilt abzuschreiben.

### STEURO TIPP

Bei von externen Firmen entwickelter Software sollte immer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen sein, der auch regelt, ob nur die Dienstleistung der Programmierung oder auch ein bestimmter Erfolg geschuldet sind. Steuerprüfer achten bei Betriebsprüfungen genau auf die Konten „EDV-Kosten“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen“. Wenn dort die Kosten für Softwareentwicklung verbucht sind, sollten Unternehmer auf entsprechende Fragen zur korrekten steuerlichen Behandlung der Softwareentwicklung vorbereitet sein. ■

**ALTERSVORSORGE**

## Beurlaubte sind förderberechtigt

### Finanzministerium aktualisiert Riesterrente

Auch Personen, die keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelte beziehen, weil sie „beurlaubt“ sind, erhalten staatliche Förderung, wenn sie Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen können. Dies gilt allerdings nur dann, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Versicherungsfreiheit möglich wäre. Der Grund für die Beurlaubung hat keine Bedeutung.

Es besteht Anspruch auf eine Kinderzulage, wenn für mindestens einen Monat im Kalenderjahr Kindergeld ausbezahlt wurde. Der Zeitpunkt ist nicht maßgebend, so dass also rückwirkende Zahlungen den Anspruch in Kraft treten lassen. Wenn ein Kind erst im Dezember geboren wird, bekommen die Eltern die Zulage für das komplette Jahr.

Wenn die Eltern nicht die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllen, wie beispielsweise Alleinerziehende, erhält der Empfänger des Kindergeldes auch die Kinderzulage. Eine Übertragung ist nicht möglich, auch wenn dieses Elternteil keine Grundzulage erhält. Das gilt auch dann, wenn nicht beide Elternteile Eltern des Kindes sind. Erhält das Kind das Kindergeld haben die Eltern keinen Anspruch auf Kinderzulage. Dieser Anspruch steht dem Kind selbst zu, auch wenn es nicht Empfänger einer Grundzulage ist.

Seit Beginn dieses Jahres liegt der Mindesteigenbetrag bei vier Prozent der Einnahmen, jedoch höchstens 2.100 Euro abzüglich der Zulage, mindestens jedoch 60 Euro. Wenn Zulageberechtigte im vergangenen Jahr keine Einnahmen erzielt haben, sind die 60 Euro als Sockelbetrag zu betrachten. Elterngeld gilt nicht als Einnahme. Bei der Berechnung hilft das Internet unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Der Sonderausgabenabzug im Steuerbescheid kann korrigiert werden,

wenn die Anbieterbescheinigung im Nachhinein nicht mehr stimmt, auch für Zeiträume vor 2008, falls sich die Änderung zum Vorteil des Betroffenen auswirkt.

Die Riesterrente wird nachgelagert besteuert und zwar auch dann, wenn nur nicht geförderte Beiträge geleistet wurden. Die Abgeltungssteuer von 2009 greift nicht. Es wird also keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Während der Ansparphase fällt auf die Erträge keine Steuer an, auch dann nicht, wenn es sich nicht um förderfähige Beiträge handelt. Wurden die Beiträge über Sonderausgabenabzug und Zulage gefördert, unterliegen die Leistungen, wenn es in die Auszahlungsphase geht, in voller Höhe der Besteuerung. Das gilt auch, wenn die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen, Erträgen und Wertsteigerungen beruhen. Andernfalls wird aufgeteilt. Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Bei Renten greift der Ertragsanteil, bei Raten und Kapitalauszahlungen gelten die Lebensversicherungsregeln.

Wenn die Rente vor dem 60. Lebensjahr ausbezahlt wird und keine Ausnahmeregelung gilt, liegt eine schädliche Verwendung vor. Es ist erlaubt, das geförderte Altersvorsorgevermögen beim Tod des Zulageberechtigten auf einen Vertrag des Ehepartners zu überschreiben. Das führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. ■

**PRAKTIKANTEN**

## Arbeit ist Arbeit

### Bezahlung wie Festangestellte im gleichen Job

Praktikanten, die als reguläre Arbeitskräfte tätig sind, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, so das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg. In dem entschiedenen Fall stellte eine Firma einem Praktikanten die Perspektive in Aussicht, nach einem Praktikum in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden. Die betroffene Praktikantin hatte aber an einer Übernahme kein Interesse. Stattdessen verlangte sie nunmehr von der Firma nachträglich eine angemessene Vergütung und begründete dies damit, dass sie nicht als Praktikantin (die eine Tätigkeit lernen soll) tätig war, sondern faktisch als normale Arbeitskraft mitgearbeitet habe.

Wenn der Ausbildungszweck in einem mehrmonatigen „Praktikantenverhältnis“ nicht tatsächlich im

Vordergrund steht, ist eine Praktikantenvergütung von nur 375 Euro monatlich sittenwidrig. Die Richter im Streitfall sahen es als erwiesen an, dass der Ausbildungszweck nicht deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse überwog. Vielmehr habe die Klägerin so mitgearbeitet, dass sie entgegen der Bezeichnung im schriftlichen „Praktikumsvertrag“ nicht als Praktikantin, sondern als Arbeitnehmerin zu qualifizieren sei.

Bei der vertraglichen Vergütung von 375 Euro brutto monatlich handele es sich deshalb um Lohnwucher, weshalb die vertragliche Abrede nichtig sei. Unter Anwendung des § 612 Abs. 2 BGB haben die Richter im Streitfall stattdessen eine übliche Vergütung von 1.522 Euro brutto ermittelt. ■

**STEUERBERATUNG**

## Abzugsverbot für Kosten umstritten

### Wegen einer anstehenden Revision ruhen die Einsprüche

Seit 2006 können private Steuerberatungskosten steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Lediglich die Beratungskosten, die mit einzelnen Einkunftsarten zusammenhängen, können noch geltend gemacht werden, wie beispielsweise die Ermittlung eines Überschusses aus einem Vermietungsprojekt oder die Beratung eines Freiberuflers.

Das Abzugsverbot ist umstritten, weil das Grundgesetz nicht zulässt, dass die Steuerbehörden auf Einkommen zugreifen, das für unvermeidbare Ausgaben benötigt wird. Das niedersächsische Finanzgericht hat jedoch entschieden, dass es sich bei den privaten Steuerberatungskosten nicht um unvermeidbare Ausgaben handele. Eine Revision hat das Gericht zugelassen, weil es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gehe.

## STEURO TIPP

Einsprüche gegen Steuerbescheide, in denen der Abzug von Steuerberatungskosten verlangt wird, können nun bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen. Das hat den Vorteil, dass der Betroffene seine Veranlagung in diesem Punkt offen halten kann, ohne ein teures Einspruchsverfahren führen zu müssen. ■

**UMSATZSTEUER**

## Name und Adresse müssen korrekt sein

### Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen grundsätzlich den richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers angeben müssen. Der Sofortabzug der Vorsteuer gebiete es, dass der Finanzverwaltung eine leicht nachprüfbare Identifikation des leistenden Unternehmers ermöglicht werde.

Der BFH hatte bisher nur in Fällen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) entschieden, dass der Abzug der in der Rechnung der GmbH ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich sei, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz der GmbH bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden habe. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug begehere, trage die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers tatsächlich bestanden habe, weil für ihn eine Obliegenheit bestehe, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Mit dem jetzigen Urteil werden diese Anforderungen auf alle Unternehmer unabhängig von der Rechtsform, in der sie ihr Unternehmen betreiben erweitert.

Im Streitfall hob der BFH das Urteil des Finanzgerichts zwar aus verfahrensrechtlichen Gründen auf, wies die Klage aber, ebenso wie zuvor schon das Finanzgericht ab (Urteil vom 6. Dezember 2007 V R 61/05).

**GLEICHBEHANDLUNG**

## Männer haben's nicht leicht

### Benachteiligung wegen Schwangerschaft bei einer Stellenbesetzung

Bewirbt sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und besetzt der Arbeitgeber, dem die Schwangerschaft bekannt ist, diese Stelle mit einem männlichen Mitbewerber, so hat die Arbeitnehmerin eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dann glaubhaft gemacht, wenn sie außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vorträgt, welche eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechtes vermuten lassen. An diesen weiteren Tatsachenvortrag sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

Die Klägerin ist im Bereich „International Marketing“, dem der „Vizepräsident“ E. vorstand, als eine von drei Abteilungsleitern beschäftigt. Im September 2005 wurde die Stelle des E. frei. Die Beklagte besetzte diese mit einem männlichen Kollegen und nicht mit der schwangeren Klägerin. Diese begehrt die Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung auf Grund ihres Geschlechtes. Sie habe die Stelle wegen ihrer Schwangerschaft nicht erhalten. Bei der Bekanntgabe dieser Entscheidung

sei sie auf ihre Schwangerschaft angesprochen worden. Die Beklagte behauptet, für die getroffene Auswahl sprächen sachliche Gründe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Er hat angenommen, die Klägerin habe Tatsachen vorgebracht, die ihre geschlechtsspezifische Benachteiligung vermuten lassen können. So habe die Beklagte die Schwangerschaft der Klägerin gekannt. Die weiteren Behauptungen der Klägerin, sie sei Vertreterin des E. gewesen und dieser habe ihr auch seine Nachfolge in Aussicht gestellt, muss das Landesarbeitsgericht ebenso berücksichtigen wie die Behauptung der Klägerin, sie sei bei der Mitteilung ihrer Nichtberücksichtigung damit getrübt worden, dass sie sich auf ihr Kind freuen solle ( Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. April 2008 - 8 AZR 257/07 -).

**TERMINE**

**STEUERKALENDER 2008**

**Juni**

10.06. Ende der Abgabefrist  
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

**Juli**

10.07. Ende der Abgabefrist  
14.07. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

**August**

11.08. Ende der Abgabefrist  
14.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist  
18.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

- Finanzamt
- kommunale Steuer

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg  
Fon: 0 64 31/73 07 40  
Fax: 0 64 31/73 07 47  
E-Mail: [info@dillverlag.de](mailto:info@dillverlag.de)

**Redaktion:**  
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47  
D-65534 Limburg

**Grafik/Layout:**  
Jan Sczepanski · Grafik-Design  
[www.sczepanski-grafik.de](http://www.sczepanski-grafik.de)

**Wichtiger Hinweis:**  
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.